

Förderrichtlinie der Stadt Zwickau zur Gewährung von kommunalen Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe und der freien Wohlfahrtspflege

1. Allgemeine Förderbedingungen (AföBed)

2. Förderbereiche

2.1 Gewährung von Zuwendungen für Träger der freien Jugendhilfe

2.1.1. Institutionelle Förderung nach den §§ 11 - 14 sowie § 16 SGB VIII

2.1.2. Förderung von Projekten nach §§ 11 - 14 sowie § 16 SGB VIII, Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, der internationalen Jugendbegegnungen, der außerschulischen Jugendbildung, der Mitarbeiterfortbildungen und der Anschubfinanzierung zur Gründung eines Trägers der freien Jugendhilfe

2.1.3. Investive Förderung

2.2. Gewährung von Zuwendungen für Träger der freien Wohlfahrtspflege

2.2.1. Förderung zur Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Angeboten

2.2.2. Investive Förderung

3. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

4. Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides und Erstattung der Zuwendung

5. Datenschutz

6. Inkrafttreten und Schlussbestimmung

1. Allgemeine Förderbedingungen (AföBed)

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Stadt Zwickau gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie und in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO)“ vom 27.06.2005 (SächsABl.SDr. S. S 226), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für Träger der freien Jugendhilfe und der freien Wohlfahrtspflege.

Für Träger der freien Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung begründet sich die Förderung der Stadt Zwickau auf den §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII und § 74 SGB VIII sowie auf der Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11 - 14 SGB VIII und § 16 SGB VIII (FRL Freie Jugendhilfe) in der jeweils geltenden Fassung.

Für Träger der freien Wohlfahrtspflege nach dem Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), für Angebote und Dienste im Bereich der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach dem Sozialgesetzbuch - (SGB IX) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) und Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung – SächsKomPauschVO) vom 14. Oktober 2021 (SächsGVBl. S. 1221) begründet sich die Förderung der Stadt Zwickau auf der Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von freiwilligen Zuwendungen für die Unterstützung im Rahmen des SGB XII und weiterer sozialer Angebote –Förderung der freien Wohlfahrtspflege– (FRL Soziale Angebote) in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zuschüssen ist § 3 Abs. 1 Buchstabe B und § 11 Abs. 1 Nr. 11 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13 Hauptsatzung der Stadt Zwickau vom 17.02.2015 in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsgrundlage für den Datenschutz ist die Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) [ABl.: L 119 vom 04.05.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S.2]).

1.2. Begriff der Förderung

Förderungen sind finanzielle Leistungen, die nur für den im Bewilligungsbescheid konkret bestimmten Zweck in Anspruch genommen werden dürfen.

Die Förderungen sind Leistungen der Stadt Zwickau, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Die Gewährung von Förderungen erfolgt nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung der vorgegebenen Formulare und Vordrucke.

1.3. Zweckungszweck

Die Gewährung von Zuwendungen dient der Förderung, Entwicklung von Angeboten und Einrichtungen, Stiftungen, Vereinen, Verbänden und Initiativgruppen.

1.4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sowie andere gemeinnützige Träger der freien Jugendhilfe, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Mitglieder, gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts, Stiftungen, Vereine und Initiativgruppen sein.

1.5. Bewilligungsvoraussetzungen

Die Förderungen können nur gewährt werden, wenn

- gemeinnützige Ziele verfolgt werden;
- eine vom Antragsteller/Zuwendungsempfänger mit dem Landkreis Zwickau geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß den §§ 8a und 72a SGB VIII vorliegt (soweit zutreffend);
- die Angebote im inhaltlichen Sinne der Erfüllung der Aufgaben und Leistungen des SGB II, SGB VIII, SGB IX bzw. des SGB XII gerecht werden und im Zuständigkeitsbereich der Stadt Zwickau für deren Einwohner erbracht werden;
- die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Maßnahme erfüllt werden;
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel geboten ist, d. h. ein ausgeglichener Finanzierungs- bzw. Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorliegt;
- eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenleistung, Eigenmittel) erbracht wird. Dabei sind die unterschiedliche Finanzkraft der Antragsteller und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen, Eigenleistungen sowie Mittel des Landkreises, Landes und/oder des Bundes, der Europäischen Union (EU) und sonstige Mittel von Dritten vorrangig in Anspruch genommen werden und die Gesamtsumme der öffentlichen Förderung von Gemeinde, Landkreis, Land, Bund und EU (sofern eine gleichzeitige Verwendung möglich ist) nicht zu einer Überfinanzierung führt;
- an der Erfüllung der Aufgaben ein erhebliches Interesse der Stadt Zwickau sowie ein Bedarf in den einzelnen Stadtgebieten bzw. Ortschaften besteht.

1.6. Ermittlung des Förderbudgets

Die Ermittlung der Förderbudgets auf Grundlage der im jeweiligen Förderjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt durch die Stadtverwaltung der Stadt Zwickau. In der Regel soll hinsichtlich der Fördersummen eine Abstimmung vor jeder Förderperiode mit dem Landkreis Zwickau und anderen Fördermittel- und Drittmittelgebern stattfinden.

1.7. Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde ist die Stadtverwaltung der Stadt Zwickau. Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- Antragannahme und -prüfung,
- Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen,
- Erlass Zuwendungsbescheid,
- Erlass Ablehnungsbescheid,
- Änderung Förderbescheid,
- Auszahlung der Zuwendung,
- Überprüfung der Verwendung der Zuwendung,
- Rücknahme und Widerruf des Förderbescheides,
- Rückforderung der Zuwendung bei Aufhebung/ Unwirksamkeit des Förderbescheides,
- Verzinsung des Erstattungsanspruches.

1.8. Finanzierungsart

Die Förderung kann wie folgt bewilligt werden

- Anteilsfinanzierung,
- Festbetragsfinanzierung.

1.9. Verfahren

Antragsverfahren

Die Förderungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftliche Antragstellung unter zwingender Verwendung der durch die Bewilligungsbehörde vorgegebenen Formulare in der jeweils für das Förderjahr und den Förderbereich gültigen Fassung angenommen. Die formgebundenen Anträge sind mittels der Formulare für den betreffenden Förderbereich gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinie in der Regel bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das folgende Haushaltsjahr einzureichen.

Bei verfristeter Antragstellung kann die Bewilligungsbehörde im Rahmen noch verfügbarer Haushaltsmittel über eine Aufnahme der Förderung entscheiden. Eine rückwirkende Bewilligung ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf eine positive Entscheidung besteht nicht.

Fördermittelentscheidung

Über Art und Höhe der Förderung entscheidet nach Vorprüfung durch die Bewilligungsbehörde der Stadtrat oder der Kultur-, Sozial-, Sport- und Bildungsausschuss oder der Oberbürgermeister der Stadt Zwickau im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bescheide

Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide sind in der Regel binnen vier Wochen nach Beschlussfassung zu erlassen.

Auszahlungen

Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides (nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder nach Erklärung des Rechtsbehelfsverzichtes) und nach Zugang der Mittelabforderung anteilig quartalsweise zum 15. des ersten Monats des jeweiligen Quartals unter Verrechnung der bereits geleisteten Abschlagszahlungen.

Beträgt die Fördersumme weniger als 500 EUR, erfolgt die Auszahlung als Einmalbetrag.

Die Auszahlung von Zuwendungen im investiven Bereich erfolgt ebenfalls als Einmalbetrag.

Abschlagszahlungen sind auf schriftlichen Antrag möglich.

Nachweis der Verwendung der Mittel

Die Abrechnung der Verwendung der Mittel hat unter zwingender Verwendung der durch die Bewilligungsbehörde für den betreffenden Förderbereich gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinie vorgegebenen Vordrucke zum Verwendungsnachweis in der Regel bis spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme bzw. des Projekts zu erfolgen.

Die Frist kann auf schriftlichen Antrag des Trägers bei der Bewilligungsbehörde um bis zu drei Monate verlängert werden. Der Antrag ist zu begründen.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher und Geschäftsunterlagen einzusehen und anzufordern.

Die Bewilligungsbehörde kann zum Förderjahr einheitlich einen vollständigen oder einen einfachen Verwendungsnachweis verlangen – Näheres ist im Zuwendungsbescheid zum jeweiligen Zuwendungsjahr zu regeln.

Der vollständige Verwendungsnachweis umfasst:

- eine Darstellung aller zuwendungsrechtlich relevanten Einnahmen und Ausgaben (zahlenmäßiger Nachweis unter Verwendung der Vordrucke für den betreffenden Förderbereich gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinie);
- eine zeitlich systematische Aufstellung aller Ausgaben (Gesamtbelegliste gemäß Vordruck), in welcher die Ausgaben einzeln/getrennt voneinander entsprechend den im Kosten- und Finanzierungsplan aufgeführten, förderfähigen Positionen nach Datum chronologisch gegliedert dargestellt werden;
- einem Sachbericht, aus welchem die Tätigkeiten und die Ergebnisse in der Umsetzung der Planung ersichtlich werden, die vom Landkreis Zwickau zugelassenen Vordrucke sind zu verwenden;
- alle Originalbelege (Rechnung und Zahlungsbeweis).

Der einfache Verwendungsnachweis umfasst:

- eine Darstellung aller zuwendungsrechtlich relevanten Einnahmen und Ausgaben (zahlenmäßiger Nachweis unter Verwendung der Vordrucke für den betreffenden Förderbereich gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinie);
- eine zeitlich systematische Aufstellung aller Ausgaben (Gesamtbelegliste gemäß Vordruck), in welcher die Ausgaben einzeln/getrennt voneinander entsprechend den im Kosten- und Finanzierungsplan aufgeführten, förderfähigen Positionen nach Datum chronologisch gegliedert dargestellt werden;
- einem Sachbericht, aus welchem die Tätigkeiten und die Ergebnisse in der Umsetzung der Planung ersichtlich werden, die vom Landkreis Zwickau zugelassenen Vordrucke sind zu verwenden;
- es sind zunächst keine Belege einzureichen. Aus der Gesamtbelegliste werden nach einem einheitlich anzuwendenden Auswahlverfahren stichprobenweise einzelne Belege ausgewählt und beim Träger abgefordert; diese sind dann mit zugehörigem Zahlungsbeweis im Original vorzulegen.

Auf der eingereichten Gesamtbelegliste werden die geprüften Belege gekennzeichnet und ein entsprechender Prüfvermerk aufgebracht.

Der Zuwendungsempfänger hat alle förderrelevanten Belege sowie alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Erstellung des Prüfvermerkes durch die Bewilligungsbehörde aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden, wobei das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Rechtsvorschriften und Regeln einer ordnungsgemäßen Buchführung und einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

2. Förderbereiche

2.1. Gewährung von Zuwendungen für Träger der freien Jugendhilfe

2.1.1. Institutionelle Förderung nach §§ 11 - 14 sowie § 16 SGB VIII

a) Gegenstand und Voraussetzung der Förderung

Im Rahmen der Leistungen nach dem SGB VIII können anerkannte Träger der Jugendhilfe in den Bereichen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sowie andere gemeinnützige Träger der Jugendhilfe eine Zuwendung erhalten. Ihre Gewährung zielt darauf ab, ein vielfältiges, qualifiziertes und am Gemeinwohl orientiertes Jugendhilfeangebot weiterzuentwickeln.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.

Die zu fördernde Leistung sollte im Jugendhilfeplan des Landkreises Zwickau verankert sein.

b) Art der Förderung

Die Finanzierung im Bereich der institutionellen Förderung erfolgt in Form der Festbetragsfinanzierung.

c) Umfang der Förderung

Nach der Richtlinie erfolgt eine Förderung von Personal- und Sachkosten entsprechend den nachfolgenden Erläuterungen.

Förderfähige Ausgaben

A. Personalkosten

Mit der Förderung von Personalkosten für Fachkräfte der anerkannten Träger und Einrichtungen der freien Jugendhilfe soll eine qualifizierte, bedarfsgerechte und kontinuierliche Entwicklung der Jugendhilfe in der Stadt Zwickau erreicht werden.

Die hauptamtliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendverbandsarbeit, dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie soll durch ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützt und ergänzt werden.

Fachkräfte:

- Als Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinie gelten die nach der FRL Freie Jugendhilfe des Landkreises Zwickau anerkannten Qualifikationen und im geförderten Projekt tätigen Personen, die für die jeweilige Tätigkeit nach ihrer Persönlichkeit eignen.
- Im Einzelfall kann der Zuwendungsempfänger die Förderung von Personen ohne einen in der in der FRL freie Jugendhilfe des Landkreises Zwickau genannten Qualifikationen bei der Bewilligungsbehörde beantragen. Die Einzelfallentscheidung erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

Gefördert werden nur Personen, die in der geförderten Maßnahme tätig sind.

Die Förderung der Personalkosten erfolgt auf der Grundlage ortsüblicher oder tariflicher Vergütungsregelungen der freien Träger.

Als Obergrenze gilt jeweils die Höhe der Gesamtvergütung, die ein Mitarbeiter bei vergleichbarer und gleichwertiger Tätigkeit nach gültigem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) erhalten würde (Besserstellungsverbot), sofern in den besonderen Förderbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Förderfähige Personalkosten sind:

- | | |
|----------------------------|--|
| A.1
Personalkosten | gefördert werden nur angestellte/
hauptamtlich tätige Mitarbeiter der geförderten
Maßnahme |
| A.2
Personalnebenkosten | z.B. Berufsgenossenschaftsbeiträge |
| A.3
Verwaltungsumlage | pauschal in Höhe von maximal 5 Prozent
der von der Sitzkommune geförderten Personal- und
Personalnebenkosten |

B. Sachkosten

Mit der Förderung von Sachkosten soll die Durchführung des allgemeinen Geschäftsbetriebes der Träger der freien Jugendhilfe unterstützt werden.

Förderfähige Sachkosten sind:

- | | |
|---------------------------------|---|
| B.1
Ausstattung | GWG - geringwertige Wirtschaftsgüter
(je Nutzungsgegenstand < 800 EUR) |
| B.2
Raum- und Betriebskosten | -Grundmieten und Pachten
-umlagefähige Betriebs- und Betriebsnebenkosten
(u.a. Heiz-/ Brennstoffe, Energie, Gas, Wasser)
-eine detaillierte Aufstellung ist mit dem Verweis auf
den jeweiligen Beleg als Anlage beizufügen
-nur für ausschließlich vom Zuwendungs-empfänger für
den Verwendungszweck genutzte Büro- und
Nebenflächen (nicht im häuslichen Bereich genutzte
Arbeitsräume von Mitgliedern, Gesellschaftern oder
Angestellten des Antragstellers)
-objektbezogene Versicherungen, Reinigungskosten
und Kleinstreparaturen |
| B.3
Verwaltungssachkosten | -Bürobedarf/-material, Fachliteratur
-Instandhaltung / lfd. Unterhaltung /
allg. Materialaufwand (Kopien, Porto, Buchhaltung),
Telekommunikation und Internet, Öffentlichkeitsarbeit
-Fahrzeugunterhaltungskosten
-Software/Lizenzen
-Service-/Wartungs-/Leasingverträge (u.a. Reinigung,
Kopierer, Winterdienst, Wäscherei) |

B.4 Reise- und Weiterbildungs- kosten	-für von der Sitzkommune gefördertes Personal der Maßnahme und der ehrenamtlich tätigen Personen -Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungs- kosten in Anwendung des SächsRKG -Gebühren und Entgelte für Fort- und Weiterbildungen sowie Supervisionen
B.5 Honorarkosten / Aufwandsentschädigungen	-nicht für Mitglieder, Gesellschafter und Angestellte des Antragstellers -möglich u.a. für freiberuflich erbrachte Leistungen und geringfügig Beschäftigte
B.6 Beiträge, Abgaben und Versicherungen,	Beiträge an Dachverbände, GEMA/GEZ, Jahresabschluss und Wirtschaftsprüfung zugehörige Arbeiten
B.7 Mittel für pädagogische Ausgestaltung von Angeboten (inkl. Verpflegungskosten)	-Spielmaterial und Technik, pädag. Arbeit und Verbrauchsmaterial, Eintrittsgelder, Ausflugskosten -Speisen und Getränke für Angebote und Veranstaltungen (maßnahmebezogen nicht für interne Beratungen, keine alkoholischen Getränke)

Fördermodell 1:

Institutionelle Förderung von Einrichtungen/Leistungen nach §§ 11 – 14 SGB VIII und § 16 SGB VIII im Bereich der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Jugendarbeit sowie der Jugendverbandsarbeit unter Berücksichtigung der Kofinanzierung durch den Freistaat Sachsen, den Landkreis Zwickau und weiterer Fördermittel- bzw. Drittmittelgeber:

- Der Zuschuss des Landkreises Zwickau einschließlich der Fördermittel des Freistaates Sachsen je vollbeschäftigter Fachkraft (1,0 VzÄ) kann jährlich
 - von den förderfähigen Gesamtpersonalkosten max. 95% bei Projekten mit Gesamtfinanzierungsverantwortung des Landkreises Zwickau und max. 75% bei kommunal wirkenden Projekten, bis zu der in der FRL Freie Jugendhilfe des Landkreises Zwickau festgelegten Höchstbeträge zur Fachkraftförderung für Personalkosten und
 - für förderfähige Betriebs-, Betriebsneben- sowie Sachkosten und für die Ausgestaltung von Angeboten max. 95% bei Projekten mit Gesamtfinanzierungsverantwortung des Landkreises Zwickau und max. 75% bei kommunal wirkenden Projekten, bis zu der in der FRL Freie Jugendhilfe des Landkreises Zwickau festgelegten Höchstbeträge betragen.
- Der Zuschuss der Sitzkommune (Stadt Zwickau) muss jährlich mindestens 25% der förderfähigen Personalkosten betragen.

Fördermodell 2:

Einrichtungen/Leistungen, welche nicht in der Finanzverantwortung des Landkreises Zwickau liegen, werden durch jährlich neu zu verhandelnde Fördermittelzuwendungen für Personal- und Sachkosten unter Berücksichtigung einer etwaigen Kofinanzierung durch den

Freistaat Sachsen sowie des Landkreises Zwickau oder Dritter im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bezuschusst.

d) Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Siehe Ziffer 1.9 der AföBed dieser Richtlinie unter Verwendung des Antragsformulars für diesen Förderbereich.

Als Bearbeitungsgrundlage müssen der Bewilligungsbehörde durch den Träger mit dem Fördermittelantrag unaufgefordert folgende Unterlagen in jeweils aktueller Fassung zur Verfügung gestellt werden:

- Leistungsbeschreibung/Konzeption der Maßnahme
- Satzung
- Nachweis zur öffentlichen Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Freistellungsbescheid bezüglich Körperschaftssteuer
- vom Antragsteller/Zuwendungsempfänger mit dem Landkreis Zwickau geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß den §§ 8 a und 72 a SGB VIII.

Zur Feststellung der Förderfähigkeit von Personalkosten sind zusätzlich folgende Nachweise für jeden einzelnen Beschäftigten zu erbringen:

- Nachweis über berufliche Qualifikation und/oder
- Nachweis über die Teilnahme bzw. Nachweis der Aufnahme der Ausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte
- Nachweis der bisherigen Tätigkeit im sozialen Bereich
- Begründung der fachlichen und persönlichen Eignung durch den Träger.

e) Verwendungsnachweis

Siehe Ziffer 1.9 der AföBed dieser Richtlinie unter Verwendung des Vordrucks zum Verwendungsnachweis für diesen Förderbereich.

2.1.2. Förderung von Projekten nach §§ 11 - 14 sowie § 16 SGB VIII, Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, der internationalen Jugendbegegnungen, der außerschulischen Jugendbildung, der Mitarbeiterfortbildungen und der Anschubfinanzierung zur Gründung eines Trägers der freien Jugendhilfe

Eine gesonderte Förderung von Projekten nach §§ 11 - 14 sowie § 16 SGB VIII, die Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, der internationalen Jugendbegegnungen, der außerschulischen Jugendbildung, der Mitarbeiterfortbildungen, der Anschubfinanzierung zur Gründung eines Trägers der freien Jugendhilfe liegen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Zwickau.

Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat oder der Kultur-, Sozial-, Sport- und Bildungsausschuss oder der Oberbürgermeister der Stadt Zwickau im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen basierend auf der Empfehlung der Bewilligungsbehörde auf Antrag gesondert. Es gelten die Förderbedingungen nach Ziffer 2.1.1. dieser Richtlinie.

2.1.3 Investive Förderung

a) Gegenstand und Voraussetzung der Förderung

Förderung von Investitionen an Bauten (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) sowie Instandsetzungen und Ausstattung von Jugendhilfeeinrichtungen bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, gemeinnützigen Trägern der Jugendhilfe und Kindertageseinrichtungen, um eine Verbesserung der Arbeit zu erzielen. Dabei muss der jugendhilfeplanerische Bedarf/Betreuungsbedarf gegeben sein.

Die Kosten der Maßnahme müssen in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Nutzen für die Jugendhilfe stehen und die Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme muss gesichert sein (Folgekostenberechnung).

Mit dem Vorhaben (Bauleistungen) darf noch nicht begonnen worden sein. Ausnahmen bedürfen vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

b) Art und Höhe der Förderung

Die Finanzierung im Bereich der investiven Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als Festbetragsfinanzierung.

c) Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Siehe Ziffer 1.9 der AföBed dieser Richtlinie.

d) Verwendungsnachweis

Siehe Ziffer 1.9 der AföBed dieser Richtlinie und zusätzlich unter Verwendung des Vordrucks zur Gesamtbelegliste.

2.2. Gewährung von Zuwendungen für Träger der freien Wohlfahrtspflege

2.2.1. Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Angeboten

a) Gegenstand und Voraussetzung der Förderung

Im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II, SGB IX und SGB XII können Angebote sozialer Dienstleistungen, insbesondere auf dem Gebiet niedrigschwelliger Beratungs-, Betreuungs- und Begegnungsangebote, gefördert werden.

Dies findet Anwendung im Bereich der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der ihnen angeschlossenen Mitglieder, der gemeinnützigen juristischen Personen des Privatrechts, Stiftungen, Vereine und Initiativgruppen, die auf ehren- und hauptamtlicher Basis Aufgaben innerhalb der Bereiche Demokratietarbeit, Soziales, Gesundheit, Menschen mit Behinderung und Senioren in ihrem Hauptwirkungsfeld in der Stadt Zwickau, wahrnehmen.

Dabei ist zu beachten, dass die Förderung der Stadt Zwickau nachrangig gegenüber anderen Förderungen und Drittmitteln erfolgt.

b) Art der Förderung

Institutionelle Förderung oder Projektförderung erfolgt in Form der Anteilsfinanzierung bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben.

Innerhalb des Trägerbudgets kann im begründeten Einzelfall von der 50%-Regel abgewichen werden.

c) Umfang der Förderung

Nach der Richtlinie erfolgt eine Förderung von Personal- und Sachkosten entsprechend den nachfolgenden Erläuterungen.

Förderfähige Ausgaben

A. Personalkosten

Es soll durch die Förderung von Personalkosten für Fachkräfte der anerkannten Träger der freien Wohlfahrtspflege eine qualifizierte, bedarfsgerechte und kontinuierliche Entwicklung in der Stadt Zwickau erreicht werden.

Fachkräfte:

- Eine Förderung von Personalkosten wird allerdings in der Regel nur dann gewährt, wenn eine Kofinanzierung durch weitere Förder- bzw. Drittmittelgeber gesichert und/oder eine leistungsbezogene Tätigkeit von Fachpersonal gegeben ist (z. B. Sozialarbeiter, Sozialpädagoge).
- Personen mit vergleichbarer Ausbildung im pädagogischen oder psychologischen Bereich, die aufgrund bisheriger langjähriger Erfahrungen aus der sozialen Arbeit in der Lage sind, Aufgaben der freien Wohlfahrtspflege zu erfüllen, können der Fachkraft im Sinne dieser Richtlinie gleichgestellt werden.
- Personen mit anderen Berufsabschlüssen, die im sozialen Bereich tätig sind, Erfahrungen in der sozialen Arbeit besitzen und sich in einer den Aufgaben und Leistungen der freien Wohlfahrtspflege entsprechenden berufsbegleitenden Ausbildung mit anerkanntem Berufsabschluss befinden, können nach dieser Richtlinie einer förderfähigen Fachkraft gleichgesetzt werden.

Förderfähige Personalkosten sind:

A.1 Personalkosten	gefördert werden nur angestellte/ hauptamtlich tätige Mitarbeiter der geförderten Maßnahme
A.2 Personalnebenkosten	z.B. Berufsgenossenschaftsbeiträge
A.3 Verwaltungsumlage	pauschal in Höhe von maximal 5 Prozent der von der Sitzkommune geförderten Personal- und Personalnebenkosten

B. Sachkosten

Mit der Förderung von Sachkosten soll die Durchführung des allgemeinen Geschäftsbetriebes der Träger der freien Wohlfahrtspflege unterstützt werden.

Förderfähige Sachkosten sind:

B.1 Ausstattung	GWG - geringwertige Wirtschaftsgüter (je Nutzungsgegenstand < 800 EUR)
B.2 Raum- und Betriebskosten	-Grundmieten und Pachten -umlagefähige Betriebs- und Betriebsnebenkosten (u.a. Heiz-/ Brennstoffe, Energie, Gas, Wasser) -eine detaillierte Aufstellung ist mit dem Verweis auf den jeweiligen Beleg als Anlage beizufügen -nur für ausschließlich vom Zuwendungs-empfänger für den Verwendungszweck genutzte Büro- und Nebenflächen (nicht im häuslichen Bereich genutzte Arbeitsräume von Mitgliedern, Gesellschaftern oder Angestellten des Antragstellers) -objektbezogene Versicherungen, Reinigungskosten und Kleinstreparaturen
B.3 Verwaltungssachkosten	-Bürobedarf/-material, Fachliteratur -Instandhaltung / lfd. Unterhaltung / allg. Materialaufwand (Kopien, Porto, Buchhaltung), Telekommunikation und Internet, Öffentlichkeitsarbeit -Fahrzeugunterhaltungskosten -Software/Lizenzen -Service-/Wartungs-/Leasingverträge (u.a. Reinigung, Kopierer, Winterdienst, Wäscherei)
B.4 Reise- und Weiterbildungs- kosten	-für von der Sitzkommune gefördertes Personal der Maßnahme und der ehrenamtlich tätigen Personen -Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungs- kosten in Anwendung des SächsRKG -Gebühren und Entgelte für Fort- und Weiterbildungen sowie Supervisionen
B.5 Honorarkosten / Aufwandsentschädigungen	-nicht für Mitglieder, Gesellschafter und Angestellte des Antragstellers -möglich u.a. für freiberuflich erbrachte Leistungen und geringfügig Beschäftigte
B.6 Beiträge, Abgaben und Versicherungen,	Beiträge an Dachverbände, GEMA/GEZ, Jahresabschluss und Wirtschaftsprüfung zugehörige Arbeiten
B.7 Mittel für pädagogische Ausgestaltung von Angeboten (inkl. Verpflegungskosten)	-Spielmaterial und Technik, pädag. Arbeit und Verbrauchsmaterial, Eintrittsgelder, Ausflugskosten -Speisen und Getränke für Angebote und Veranstaltungen (maßnahmebezogen nicht für interne Beratungen, keine alkoholischen Getränke)

d) Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Siehe Ziffer 1.9 der AföBed dieser Richtlinie.

Als Bearbeitungsgrundlage müssen der Bewilligungsbehörde durch den Träger mit dem Fördermittelantrag unaufgefordert folgende Unterlagen in jeweils aktueller Fassung zur Verfügung gestellt werden:

- Leistungsbeschreibung/Konzeption der Maßnahme
- Satzung
- Nachweis zur öffentlichen Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Freistellungsbescheid bezüglich Körperschaftssteuer.

Zur Feststellung der Förderfähigkeit von Personalkosten sind zusätzlich folgende Nachweise für jeden einzelnen Beschäftigten zu erbringen:

- Nachweis über berufliche Qualifikation und/oder
- Nachweis über die Teilnahme bzw. Nachweis der Aufnahme der Ausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte
- Nachweis der bisherigen Tätigkeit im sozialen Bereich
- Begründung der fachlichen und persönlichen Eignung durch den Träger.

e) Verwendungsnachweis

Siehe Ziffer 1.9 der AföBed dieser Richtlinie.

2.2.2. Investive Förderung

a) Gegenstand und Voraussetzung der Förderung

Förderung von Investitionen an Bauten (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) sowie Instandsetzungen und Ausstattung bei Trägern der freien Wohlfahrtspflege, um eine Verbesserung der gemeinnützigen Arbeit im Bereich des unter Ziffer 2.2 Buchstabe a) dieser Richtlinie genannten Wirkungsfeldes zu erzielen.

Die Kosten der Maßnahme müssen in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Nutzen für die freie Wohlfahrtspflege stehen und die Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme muss gesichert sein (Folgekostenberechnung).

Mit dem Vorhaben (Bauleistungen) darf noch nicht begonnen worden sein. Ausnahmen bedürfen vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

b) Art und Höhe der Förderung

Die Finanzierung im Bereich der investiven Förderung erfolgt im Rahmen der Festbetragsfinanzierung bis zu einer Höhe von maximal 5.000 EUR.

c) Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Siehe Ziffer 1.9 der AföBed dieser Richtlinie.

d) Verwendungsnachweis

Siehe Ziffer 1.9 der AföBed dieser Richtlinie und zusätzlich unter Verwendung des Vordrucks zur Gesamtbelegliste.

3. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen, wenn:

- sich die Fördervoraussetzungen bzw. -bedingungen im Vergleich zur Antragsituation und/oder Förderentscheidung ändern;
- er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck, die selbe Maßnahme bzw. das selbe Projekt bei anderen öffentlichen Stellen beantragt und von diesen erhält;
- folgend genannte Änderungen der Gesamtfinanzierung eintreten:
 - eine Abweichung in den Einzelpositionen der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 20%;
- sich für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände oder der Verwendungszweck ändern oder wegfallen (u.a. Kündigung Fachkraft, Personalwechsel, Personalkosten, ...);
- ausgezahlten Fördermittel nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können (ausgenommen von dieser Regelung sind Einmalzahlungen)
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck eingesetzt bzw. nicht mehr benötigt werden;
- es bei der Durchführung terminliche Verschiebungen gibt (Bewilligungszeitraum).

4. Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides und Erstattung der Zuwendung

Die Bewilligungsbehörde kann einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen oder die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern, wenn

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird bzw. verwendet wurde;
- die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet wurde
- der Zuwendungsempfänger seiner Mitteilungspflicht nach Ziffer 3 dieser Richtlinie gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht unverzüglich nachgekommen ist;
- der Zuwendungsempfänger die Förderentscheidung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und unvollständig waren;
- die Zuwendung unwirtschaftlich verwendet wurde;
- die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird;
- der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis/die Rechnungslegungen nicht ordnungsgemäß führt bzw. die festgelegten Abrechnungsfristen nicht einhält;
- sich die Eigenbeteiligung des Trägers durch die Gewährung anderer Zuwendungen nachträglich reduziert oder zu einem Überschuss führen würde.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) - Verwaltungsverfahren.

Über die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

In diesen Fällen können vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten jährlich über dem Basiszinssatz berechnet werden (§ 50 SGB X).

Wird die Zuwendung nicht / nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszweckes verwendet und wird die Zuwendungsentscheidung nicht widerrufen oder zurückgenommen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung oder bis zum Tag der Erstattung ebenfalls Zinsen berechnet werden.

5. Datenschutz

Zur Durchführung der Förderverfahren nach dieser Richtlinie werden personenbezogene Daten der Antragsteller erhoben, verarbeitet, gespeichert und gegebenenfalls an Dritte übermittelt.

Der Antragsteller stellt sicher, dass er die Übermittlungsbefugnisse für die zur Verfügung zu stellenden Daten innehat.

6. Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Stadtrat am 25.04.2019 (BV/064/2019) beschlossene Förderrichtlinie außer Kraft.

Soweit in dieser Richtlinie männliche Formen der Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen verwendet werden, sind darunter in gleicher Weise weibliche und männliche Personen zu verstehen.